

Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.-4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit) [Walt...

Autor(en): Frei-Stolba, Regula

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Band (Jahr): 24 (1974)

Heft 2

PDF erstellt am: 21.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

divinité de l'empereur dans les panégyriques. Ici également, l'auteur commence par l'étude des notions (*divus, divinus, deus, numen*). D'aucuns seront surpris d'apprendre que les éléments païens de la rhétorique subsistent même sous Théodose: la majesté de Dieu se révèle dans la majesté de l'empereur qui, dans cette terminologie voisine d'un genre littéraire traditionnel, demeure proche de la sphère divine, de sorte que même le père défunt de Théodose peut être qualifié sans objection de *divinus*.

Nous n'avons pas pu mentionner tous les articles sur le principat, ainsi ceux consacrés à un passage de Aulu-Gelle, sur la tradition du *Cinna* de Corneille, sur les relations entre les poètes épiques latins et l'idéologie impériale. Partout le lecteur profitera d'une analyse pénétrante et fine, et, en fin de volume, il trouvera les index nécessaires, au début une bibliographie mise à jour des œuvres de M. Béranger. Mais ce qui importe le plus, les études du *Principatus* sont brillamment écrites, avec l'aisance magistrale que seule peut engendrer une affectueuse affinité à l'objet de sa recherche.

Zurich

Werner Widmer

WALTER LANGHAMMER, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.–4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit)*. Wiesbaden, Steiner, 1973, 325 S.

Die von Walter Langhammer vorgelegte Habilitationsschrift (1969, Universität Münster) beschäftigt sich mit der rechtlichen und sozialen Stellung der städtischen Beamten des 2. bis 4. Jahrhunderts n. Chr. Sie ordnet sich demnach in die heute von vielen Althistorikern intensiv betriebenen Bemühungen ein, das Römische Reich von seinen kleinsten Selbstverwaltungseinheiten her zu verstehen und hier Wesentliches in bezug auf seinen Aufbau und langen Bestand zu erfassen. Der Autor skizziert vorgängig kurz die einzelnen Begriffe (*oppidum, praefectura, colonia, municipium* usw.), darauf den rechtlichen Status der städtischen Bevölkerung (römische Bürger, Bürger lateinischen Rechts, Peregrine usw.) und wendet sich dann im Hauptteil seiner Arbeit (S. 42–278) der Munizipalverwaltung seit dem 2. Jahrhundert der Kaiserzeit zu: Allgemeine Kennzeichen der Munizipalmagistraturen (Wahlqualifikation, Amtsdauer usw.) erfahren eine ausführliche Behandlung; sodann werden die einzelnen Beamtenkategorien und ihre Aufgaben (*Duoviri, aediles, quaestores, curatores*) dargestellt. In einem zweiten Unterabschnitt behandelt der Autor den *ordo decurionum* in gleicher ausführlicher Weise und beschliesst mit einer Zusammenfassung seine Arbeit.

Da die Forschung seit einiger Zeit daran ist, unter verschiedenen Gesichtspunkten einzelne der angeschnittenen Fragen aufzuwerfen und kritisch zu prüfen, stösst die Arbeit von L. sicherlich auf grosses Interesse. Einige kritische Bemerkungen zu Ansatz und Methode sind freilich nicht zu um-

gehen. So fällt einmal grundsätzlich auf, dass sich der Autor trotz des imponierenden Literaturverzeichnisses (S. 289–313) nur selten mit der neueren Literatur und deren Fragestellungen und Ergebnissen auseinandersetzt, sondern sich im gesamten darauf beschränkt, Mommsen, Kornemann, Marquardt, Liebenam – alle Autoren des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zu zitieren. (So fehlt zum Beispiel bei der Behandlung der Municipien eine Diskussion der neuen und umstrittenen Thesen von Ch. Saumagne, S. 16 A. 79). Auch geht der Verfasser, abgesehen von den grossen und immer wieder zitierten bekannten Gemeindegesetzen (*Lex Malacitana*, *Lex col. Genetivae Iuliae*) sehr wenig auf Inschriften ein (oder dann nur in ganz allgemeiner Form, etwa S. 118 Anm. 531), zieht dafür, dies aber in erschöpfender Weise, die *Digesten* heran. So stellt seine Arbeit eine gute und klare Zusammenfassung des bisherigen Wissenstandes dar, führt jedoch nicht sehr häufig darüber hinaus.

Da die Arbeit im wesentlichen systematisch konzipiert ist, aber dann doch (vgl. Titel) Entwicklungstendenzen aufzeigen will, ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Gerade die genaue Erfassung der allmählichen Veränderungen wäre hoch willkommen gewesen, aber der Autor begnügt sich allzu oft damit – angesichts seiner breit angelegten Studie verständlicherweise –, pauschal solche Veränderungen zu notieren. (Etwa S. 46ff. Wahl der *Magistrate*, S. 76f. *Jurisdiktion der IIviri i. d.*)

Abgesehen von diesen Einwänden stellt das Buch jedoch eine zuverlässige Zusammenstellung der rechtlichen Situation der Munizipalbeamten dar. Vielleicht gelingt es dem Autor, im projektierten zweiten Teil, der die Veränderungen des 5. und 6. Jahrhunderts behandeln soll, die historische Komponente noch besser herauszuarbeiten.

Aarau

Regula Frei-Stolba

WILHELM STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert. 2 Bde.* Stuttgart, Hiersemann, 1973. VIII, 572 S. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters. Bd. 6, I–II.)

Nachdem die gelehrte Forschung Jahrhunderte Genealogien von Adelsgeschlechtern «seit Urzeiten» erarbeitet hatte, wurde die Frage nach den Anfängen des Adels im 18. Jahrhundert in Frankreich zu einem Politikum. Die deutsche Forschung des 19. Jahrhunderts ging dann von der Annahme aus, «die Germanen» seien in der Frühzeit in ihrer Mehrzahl freie Männer gewesen (sogenannte *Altfreie*), die erst im Laufe der Zeit teils auf Kosten der Könige ihre Macht ausbauten und zu Adeligen wurden, teils in Unfreiheit absanken und hörige Bauern wurden. Dagegen verfiert in neuerer Zeit eine zunehmende Anzahl deutscher Forscher die Meinung, es habe bei «den Germanen» von allem Anfang an einen Adel gegeben (die sogenannte «*Uradelstheorie*»), der Herrschaft über Leute – unabhängig vom König – aus-